

Das Instrument der Spielsperren

**Erfahrungen aus der Schweiz
2001 - 2017**

« Das Instrument der Selbstsperre: Erfahrungen und Perspektiven »
FAGS – 30.11. – 1.12.2017

Juristisch-politische Entwicklung des Glücksspiels in den schweizerischen Spielbanken

- ❖ 1920: Verbot der Glücksspiele in der schweizerischen Verfassung
- ❖ 1993: Aufhebung des Spielbankenverbots (Volksabstimmung: 72% ja)
- ❖ 1998: Neues Spielbankengesetz
- ❖ 2002-2004: Eröffnung von 21 Spielbanken
(Schliessung der Spielbanken in Arosa und Zermatt)
- ❖ 2012: Eröffnung der Spielbanken in Zürich und Neuenburg

SwissGambleCare

Rahmenbedingungen für die Sozialkonzepte

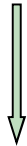
Gesetzgebung

auf Bundesebene:

- Spielbankengesetz (SBG)
- Verordnung (VSBG)
- Sozialkonzept

Spielbanken

- Umsetzung des Sozialkonzepts
- Selbstevaluation des Quality-Managements



ESBK (Eidgenössische Spielbankenkommission)
unabhängige (behördliche),
strafrechtliche Aufsichtstätigkeit



Aufsicht
Inspektionen vor Ort

Sozialkonzept

(VSBG Art. 37-45)

- ❖ Eintrittskontrolle (Datenbank gesperrter Spieler, Minderjährigenschutz)
- ❖ Aus- & Weiterbildung des Spielbankenpersonals (jährlich)
- ❖ Früherkennung von Spielsuchtgefährdeten
- ❖ Unterstützungsmassnahmen (Besuchsvereinbarung)
- ❖ **Spielsperren**
- ❖ Aufhebung von Spielsperren
- ❖ Datenerhebung (Dokumentationspflicht, Monitoring)
- ❖ Kollaboration mit externen Fachstellen

Art. 22 Spielsperre

¹ Die Spielbank sperrt Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie auf Grund eigener Wahrnehmungen in der Spielbank oder auf Grund Meldungen Dritter weiss oder annehmen muss, dass sie:

- a. überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen;
- b. Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und ihrem Vermögen stehen;
- c. den geordneten Spielbetrieb beeinträchtigen.

² Die Spielsperre muss der betroffenen Person mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden.

³ Die Spielsperre muss aufgehoben werden, sobald der Grund dafür nicht mehr besteht.

⁴ Die Spielerinnen und Spieler können selbst bei der Spielbank eine Spielsperre beantragen.

⁵ Die Spielbank trägt die Spielsperren in ein Register ein und teilt den anderen Spielbanken in der Schweiz die Identität der gesperrten Personen mit. Nach Aufhebung der Spielsperre sind die Daten unverzüglich zu löschen.

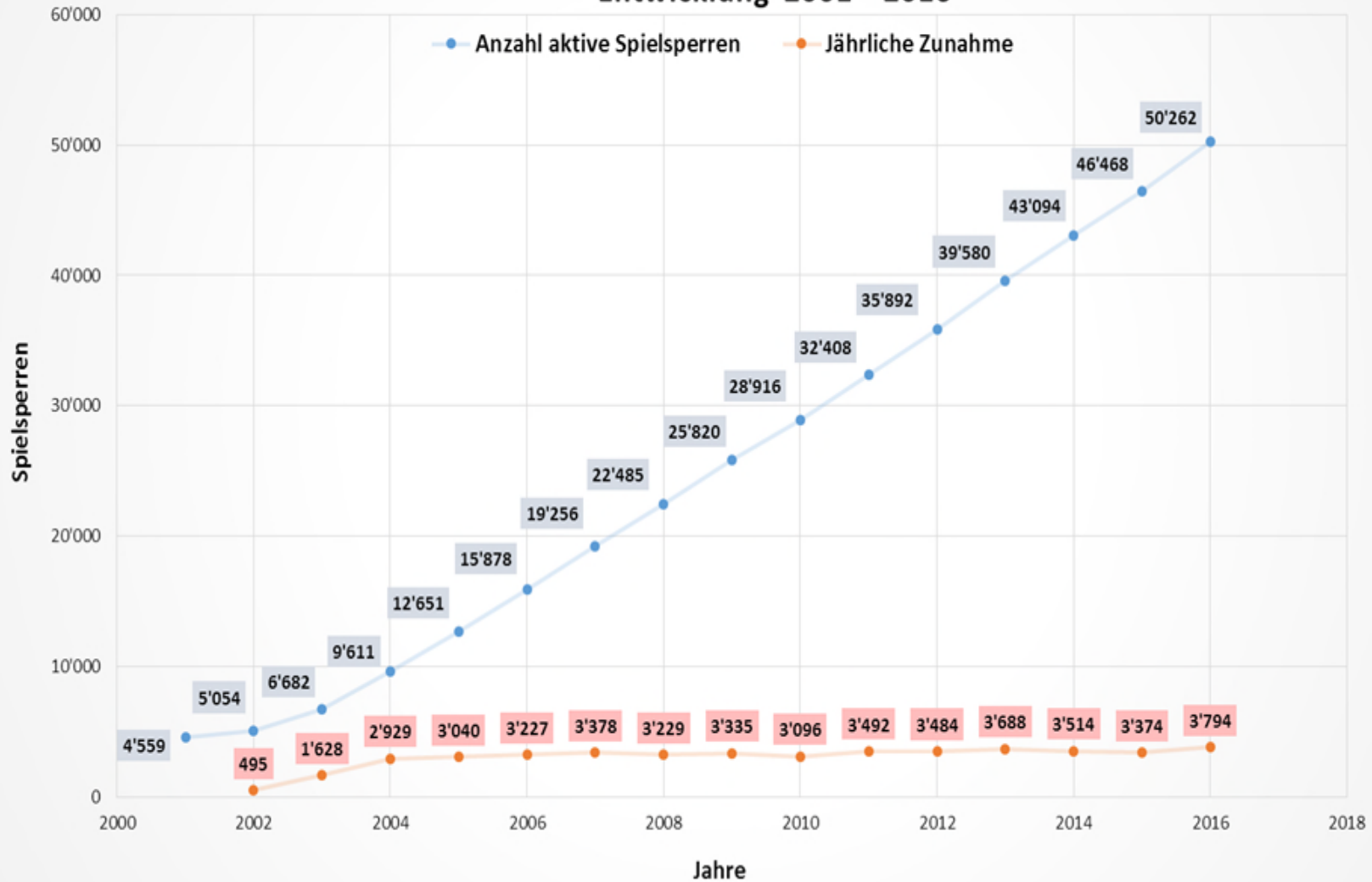
Freiwillige, angeordnete und lokale Spielsperren

Genf 2016 (N=443):

- Freiwillige Spielsperre: 223 (50%)
- Angeordnete Spielsperre: 170 (39%)
- Lokale Spielsperre: 50 (11%)

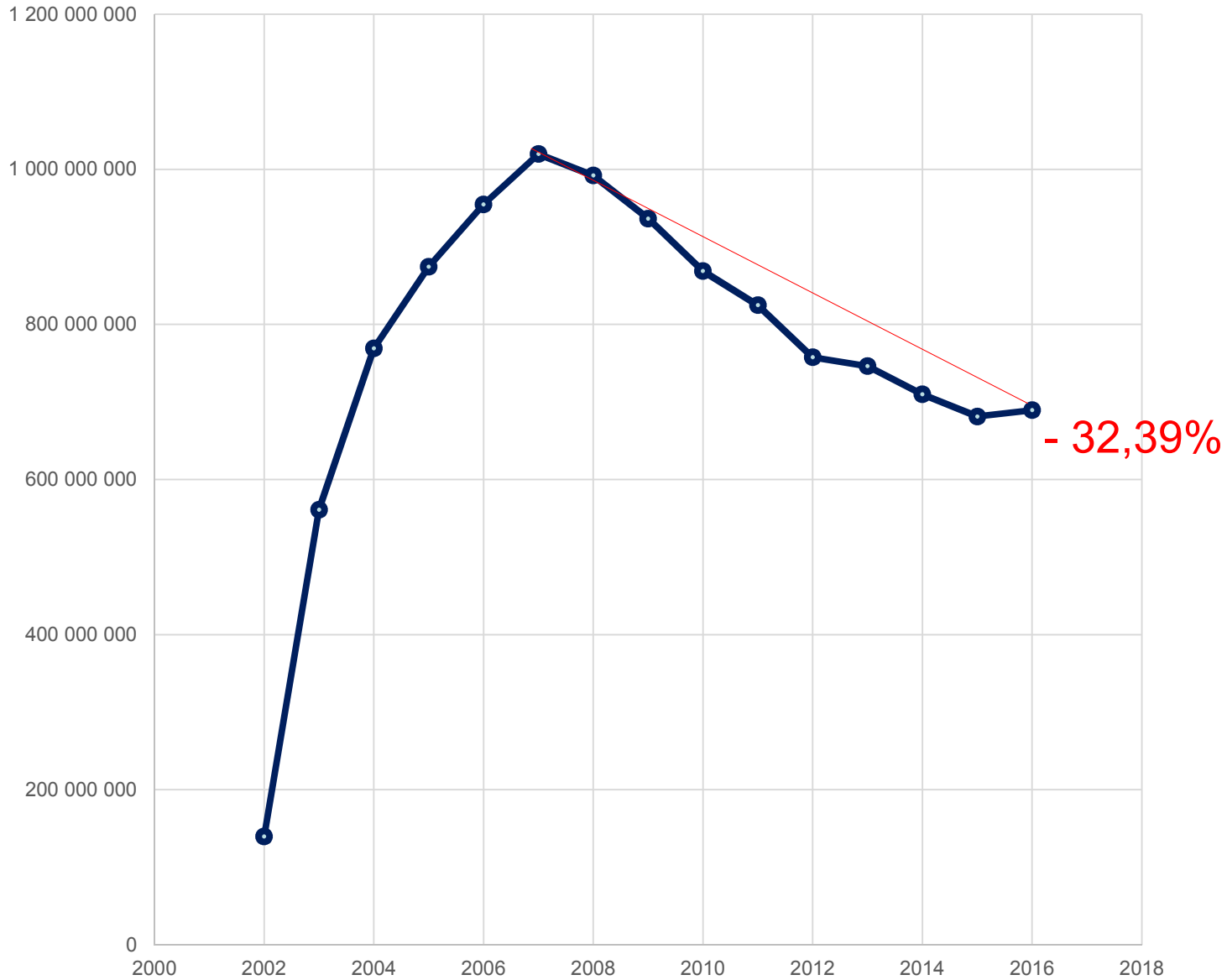
SwissGambleCare

Schweizweite Spielsperren Art. 22 Entwicklung 2001 - 2016



SwissGambleCare

BSE 2002-2016



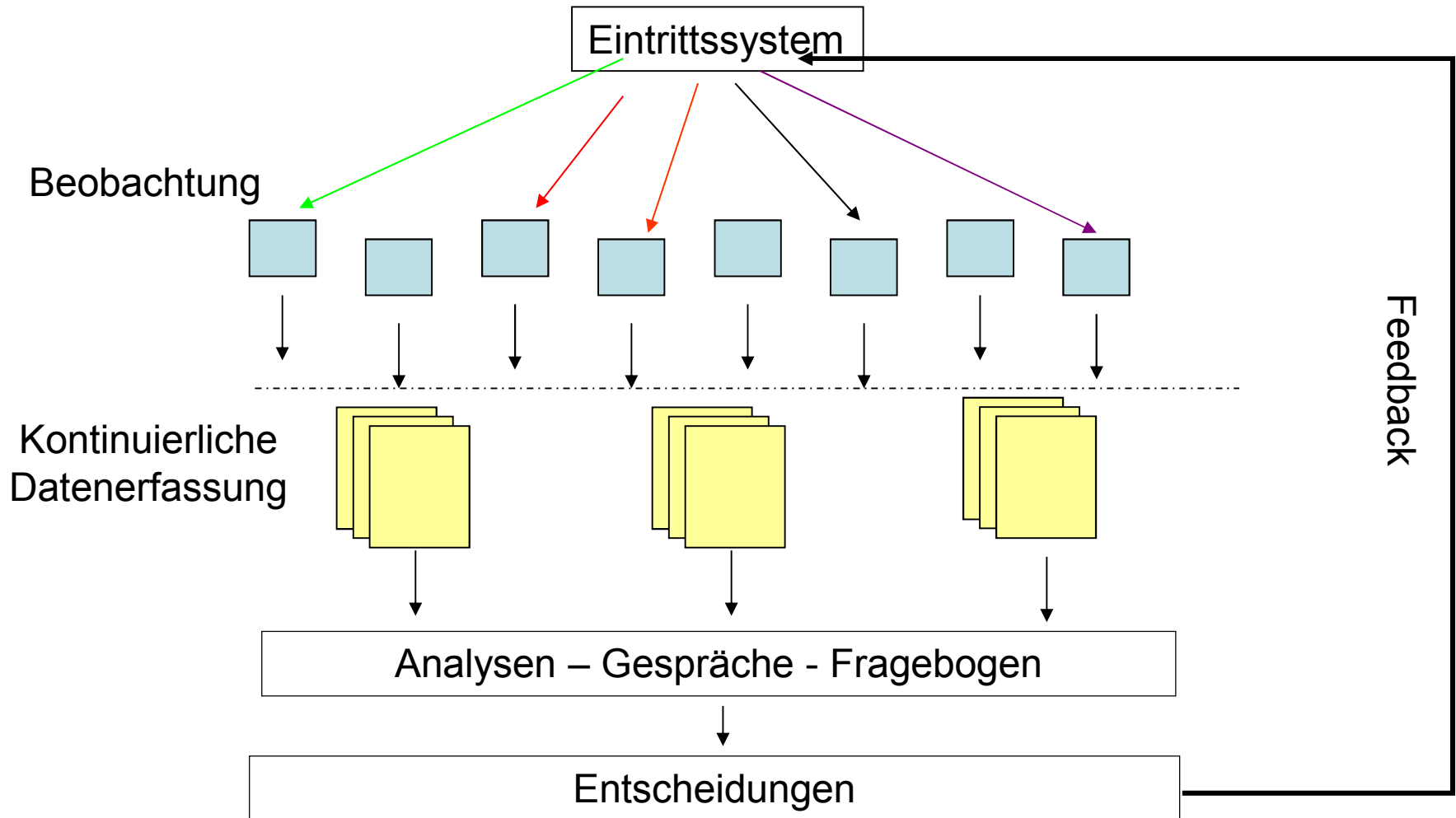
Art. 22 Spielsperre

¹ Die Spielbank sperrt Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie auf Grund eigener Wahrnehmungen in der Spielbank oder auf Grund Meldungen Dritter weiss oder annehmen muss, dass sie:

- a. überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen;
- b. Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und ihrem Vermögen stehen;
- c. den geordneten Spielbetrieb beeinträchtigen.

SwissGambleCare

Früherkennung



Kriterien der Früherkennung

Liste des critères d'urgence (*Notfallkriterien*)

Laisser des enfants dans la voiture
Menace de meurtre
Menace de suicide
Prostitution

Liste des critères financiers (*Finanzielle Kriterien*)

Rejoue immédiatement les gains supérieurs à 1'000.-Frs
Vient uniquement entre le 25 et le 30 du mois
Va plus d'une fois au bancomat
Chasing : le joueur vient se refaire
Mises irrégulières
Demande de l'argent aux autres joueurs
Transaction bancaire refusée sur une CB
Joue subitement avec de la petite monnaie
Tentative d'appropriation de crédits des autres joueurs

Kriterien der Früherkennung

Liste des critères 'comportement de jeu' (*Spielverhalten*)

Est présent avant l'ouverture

Est présent jusqu'à la fermeture

Joue stressé

Énerverment contre les autres joueurs

Les visites durent plus de 4 heures

Refuse le contact et la discussion

Dégradation de la présentation

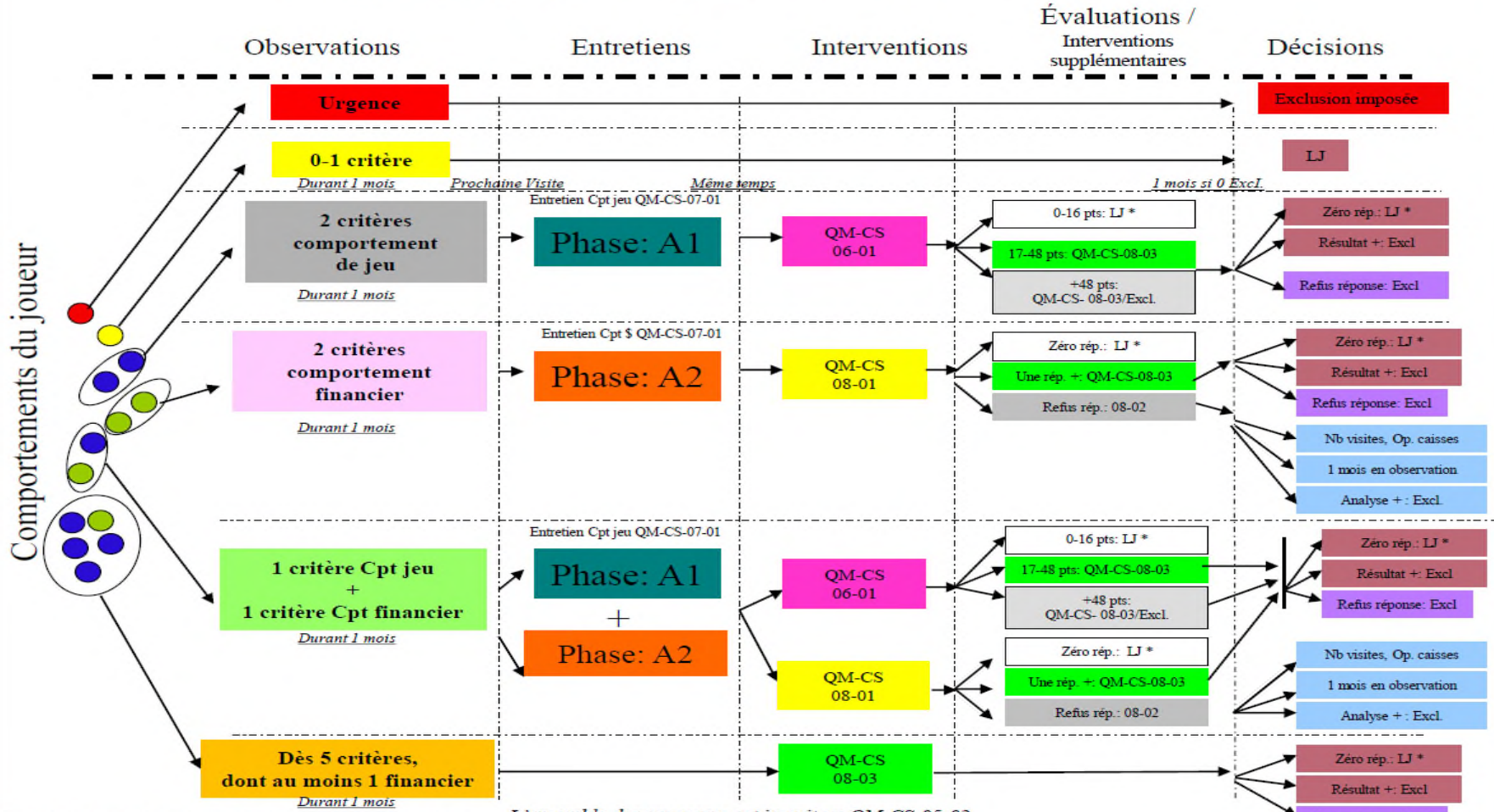
Comportement agressif envers le matériel de jeu

Énerverment contre le personnel

Joue sur plusieurs mas et tables

SwissGambleCare

Tableau Synoptique des processus de la detection precoce



Encas de répétition du même critère dans l'historique du QM-CS-05-02, après la fermeture du processus, le Casino effectuera un entretien avec le client. L'ensemble des processus est inscrit au QM-CS-05-02

* Test de Plausibilité pendant 4 semaines

Art. 22 Spielsperre

¹ Die Spielbank sperrt Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie auf Grund eigener Wahrnehmungen in der Spielbank oder auf Grund Meldungen Dritter weiss oder **annehmen muss**, dass sie:

- a. überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen;
- b. Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und ihrem Vermögen stehen;
- c. den geordneten Spielbetrieb beeinträchtigen.

Der Fall Basel

Bundesgerichtsbeschluss

35. Auszug aus dem Urteil der 2. öffentlich-rechtlichen Abteilung i.S. A. AG gegen die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) (Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten) - 2C_776/2013 vom 27. Mai 2014

Sie (die Vorinstanz) hat daraus gefolgert, der rasante Anstieg der Anwesenheitstage und die sprunghaft angestiegene Gesamthöhe der jeweiligen monatlichen Auszahlungen zwischen Juli (7 Tage, Auszahlungsbetrag Fr. 77'000.-) und November 2005 (26 Tage, Auszahlungsbetrag Fr. 1'573'400.-) hätte den Mitarbeitenden der Beschwerdeführerin **auffallen müssen**, zumal sich in den Akten umfassende Unterlagen im Zusammenhang mit identifizierungspflichtigen Transaktionen des Spielers X. und weitere GwG-Abklärungen befunden hätten. Es könne mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass Auszahlungsbeträge von monatlich über Fr. 650'000.- mit einem Minimum an Spieleinsätzen zu finanzieren gewesen seien

Der Fall Basel

Der Beschwerdeführerin musste auf Grund der GwG-Daten bekannt sein, dass sie dem Spieler X. ab September 2005 monatlich Auszahlungen von in der Regel mehr als einer halben Million Franken (in zwölf Monaten sogar mehr als je 1 Million Franken) tätigte, was nach den statistischen Grundsätzen, nach denen Glücksspielautomaten funktionieren (vgl. **Art. 28 der Verordnung des EJPD vom 24. September 2004 über Überwachungssysteme und Glücksspiele, Glücksspielverordnung [GSV; SR 935.521.21]**), mit nahezu hundertprozentiger Wahrscheinlichkeit bedeutet, dass er Einsätze machte, die noch deutlich höher liegen mussten.

In diesem Zusammenhang hatte der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte in einem Schreiben vom 24. August 2006 an den Casinoverband und vom 4. August 2006 an die ESBK ausgeführt, die Verwendung der GwG-Daten für die Umsetzung des Sozialschutzes sei ein "détournement de finalité" im Sinne von **Art. 4 Abs. 3 DSG** und weder explizit noch implizit gesetzlich vorgesehen.

Der Fall Basel

Da der Spieler X. nach seinen eigenen, der Beschwerdeführerin bekannten Darlegungen ein Jahreseinkommen im oberen sechsstelligen Bereich erzielen will, liegt es auf der Hand, dass er damit nicht dauerhaft die für diese Gewinne erforderlichen hohen Einsätze spielen konnte. Das hätte nach **Art. 22 Abs. 1 lit. b SBG** zur Anordnung einer Spielsperre führen müssen. Indem die Beschwerdeführerin **während rund dreier Jahre nicht handelte, hat sie ihre Sorgfaltspflichten als Casinobetreiberin verletzt**. Hieran ändert der Einwand nichts, der Spieler X. hätte ihr, wenn nachgefragt worden wäre, gefälschte Unterlagen vorgelegt. Die Spielbank trägt keine Erfolgsgarantie für die entsprechende Massnahme, **doch trifft sie zumindest die Pflicht, die erforderlichen Abklärungen und Vorkehren einzuleiten**; zudem hätten bereits die Angaben, die der Beschwerdeführerin bekannt waren und die ihr der Spieler X. selber gemacht hatte, zur Anordnung der Sperre führen müssen.

Politik des Verdachts (*souçon*)

kontrollierte Beobachtungskriterien:

- Mehr als 8 Besuche pro Monat
- Monatliche Einsätze mehr als 1'500.-Frs
- Die 100 höchsten Gewinne (GwG, Kassen Transaktionen)
- Widerstand / Verweigerung der Spieler, finanzielle Dokumente (Kontoauszug, Steuerveranlagung) vorzulegen.

Konsequenzen

- Bei mehr als 90% der freiwillig gesperrten Spielern kam die Früherkennung nicht zum Zuge.
- Bei rund 60% (98% in 2011) der angeordneten Spielsperren hatten die Spieler verweigert, Dokumente zu liefern.

Fazit

- Das Spielsperresystem hat sich bewährt.
- Verheimlichung der finanziellen Situation ist weiterhin am häufigsten der Fall.
- Responsible Gambling im Sinne des Konzepts, «Selbstverantwortlicher Spieler», ist schwach.

Perspektiven

- Responsible Gambling muss in der Verantwortung der Spielbank liegen und **modern** gestaltet werden:

Player tracking Card

- automatisierte Erfassung der Einsätze /Gewinne/Verluste
- monatlich limitierter Spielkonto-Betrag
- ein gewisser Prozentsatzes des Nettolohns (10-20%)

Perspektiven

Bundesgesetz über Geldspiele (*Entwurf*)

(Geldspielgesetz, BGS) 2. Abschnitt: Zusätzliche Massnahmen der Spielbanken und der Veranstalterinnen von Grossspielen

Art. 74 Sozialkonzept

c. zu Selbstkontrollen, Spielbeschränkungen und Spielmoderation;